

Abteilung 1.5 - Kasse und Buchhaltung  
Sachbearbeiter(in): Fabienne Gutierrez  
09.11.2022

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	09.11.2022
Gemeinderat (öffentlich)	23.11.2022

### **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b UStG Anpassung örtlicher Benutzungsentgelte an § 2 Absatz 1 UStG**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b UStG (Anlage1 ).
2. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung örtlicher Benutzungsentgelte an § 2 Absatz 1 UStG (Anlage 2).

#### **Begründung:**

Bis vor wenigen Jahren war die Umsatzsteuer für Kommunen als Steuerschuldner oftmals nur von untergeordneter Bedeutung. Die Städte und Gemeinden unterlagen grundsätzlich nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG a. F.).

Spätestens mit Ablauf der in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen grundlegend. Sofern keine Ausnahmeregelung des § 2b UStG (z. B. für hoheitliche Tätigkeiten) greift, sind die Umsätze der Kommune grundsätzlich umsatzsteuerbar.

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG können in den Satzungen Leistungen zu Grunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Mit der Aufnahme einer Steuerklausel in die örtlichen Satzungen werden auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abgefangen. Da privatentgeltliche Entgelte von vornherein nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2b UStG fallen, werden die Benutzungsentgelte ebenfalls mit einer Steuerklausel angepasst.

Die umsatzsteuerrechtliche Anpassung beim Parktarifkonzept erfolgt mit der Änderung der Parkgebührensatzung an das neue Konzept (Vorlage Nr. 109/2022).

Die umsatzsteuerrechtliche Anpassung der Entgeltordnung für die Musikschule wird mit der nächsten Neufestlegung der Entgelte in 2024 erfolgen.

Im Zuge des geplanten Neubaus einer Sporthalle wird die Erhebung von Nutzungsentgelten für die reguläre Vereinsnutzung geprüft.

**Zuständigkeit:**

Gemäß § 4 i.V.m. § 39 Absatz 2 Nr. 3 GemO ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen zuständig. Gemäß § 2 Nr. 3.1 der Hauptsatzung ist der Gemeinderat für die Anpassung der Benutzungsentgelte zuständig.

**Anlagen:**

Anlage 1: Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG

Anlage 2: Anpassung örtlicher Benutzungsentgelte an § 2 Absatz 1 UStG

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – sowie §4 Absatz 3 Landesgebührengesetz für Baden-Württemberg, § 34 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 23.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 20.12.2006, zuletzt geändert am 18.07.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 02.12.1992, zuletzt geändert am 13.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3** **Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 19.10.2016, zuletzt geändert am 14.07.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4** **Änderung der Abwassersatzung -AbwS**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) in der Fassung vom 18.12.2013, zuletzt geändert am 17.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) durch § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ersetzt.

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 5** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt  
Rottweil, den 24.11.2022

i.V. Dr. Christian Ruf  
Bürgermeister



## **Anpassung örtlicher Benutzungsentgelte an § 2 Absatz 1 UStG**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Benutzungsgebühren für den Festsaal der Gymnasien**

Die Benutzungsgebühren für den Festsaal der Gymnasien in der Fassung vom 10.11.1993, zuletzt geändert am 26.01.2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

Nr. 4 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Rottweil**

Die Entgeltordnung für das Stadtarchiv Rottweil in der Fassung vom 24.10.2010, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

Nr. 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Benutzungsordnung für die von der Volkshochschule verwalteten Räume der Volkshochschule und des Alten Gymnasiums**

Die Benutzungsordnung für die von der Volkshochschule verwalteten Räume der Volkshochschule und des Alten Gymnasiums in der Fassung vom 21.10.2015, zuletzt geändert am 26.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 4**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Benutzungsentgelte unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Entgeltbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.